

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 36 vom 4. September 2018

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung) 1

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Berchtesgadener Land 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die erste Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Markt Teisendorf

„1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Punschern“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“, Gemeinde Saaldorf-Surheim 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 9.8.2018) folgende

Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ⁴Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung in § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 9.
- (5) ¹Altpapier im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die über die Papiertonne eingesammelt werden. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.
- (6) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (7) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (8) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.
- (3) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall vorrangig verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern,

4. radioaktive Stoffe,
 5. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 - d) Nicht in stichfesten Behältnissen verpackte Abfälle nach AS 18 01 01, die zu Verletzungen führen können (z. B. Kanülen, Nadeln, Lanzetten, Skalpelle),
 6. Tierkadaver und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,
 7. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
 8. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 9. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und –handelsbetrieben,
 10. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 12. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,
 13. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) Soweit nicht schon Absatz 1 einen Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis bestimmt, sind vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 2. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 5. ¹Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich und nachweislich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt. ²Für die Verwertung von Bioabfällen ist es erforderlich, dass auf dem Grundstück mindestens 50 m² unversiegelte Fläche zur Verwertung je auf dem Grundstück gemeldeter Person zur Verfügung stehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ³Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang dem Landkreis anzuzeigen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten, sowie etwaige Änderungen, mit.

§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9 Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

- 1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:
1. ¹folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Altpapier, soweit es nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird
 - b) Flachglas
 - c) Altmetalle
 - d) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
 - e) Alttextilien und Altschuhe
 - f) Altspisefette aus privaten Haushalten
 - g) Gartenabfälle
 - h) Bauschutt

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis h) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.
 2. folgende Abfälle aus privaten Haushalten, die einem Rücknahmesystem unterliegen:
 - a) Trockenbatterien
 - b) Verkaufsverpackungen
 3. Baustellenabfälle, nicht verwertbarer Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere Mineralfasern enthalten, und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten,
 4. Sperrmüll aus privaten Haushalten
 5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen zu bringen und in die dort dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter und Container einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die

Sammelbehälter bzw. Container eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bioabfälle
 - b) Altpapier, soweit es nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst wird
 - c) Verkaufsverpackungen („Gelber Sack“)
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Bioabfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) sind in den nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert. ⁴Für Bioabfälle sind folgende Behältnisse zugelassen:

1. graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

⁵Die in Satz 4 genannten Behälter sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁶Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. ⁷Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern, bzw. Geruchsfilterdeckel ausgestattet werden. ⁸Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. ⁹Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. ¹⁰Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ¹¹Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das Schloss.

- (2) ¹Altpapier nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) ist in den nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen (Blaue Tonne) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. blaue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. blaue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
3. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (3) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 8 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum,
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
7. Windsäcke mit 70 l Füllraum,
8. Restabfallsäcke mit 70 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1 bis 6 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. ⁶Behälter, deren Leerungsturnus nicht vierzehntägig ist, sind entsprechend gekennzeichnet. ⁷Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁸Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. ⁹Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. ¹⁰Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ¹¹Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das Schloss.

- (4) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels eines Restabfallbehälters unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restabfallsäcken zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Bioabfall und Altpapier absehen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke bzw. Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse, sowie Papiertonnen („Blaue Tonnen“) zu melden. ²Dies gilt nicht für zugelassene Restabfall- und Windsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen, zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, bei Bedarf selbst zu beschaffen sind. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein. ⁴Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem mindestens eine „Blaue Tonne“ gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 und – sofern keine Eigenkompostierung erfolgt – ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3 vorhanden sein. ⁵Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁶Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restabfallbehältniskapazität von 30 Litern/Woche zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 l / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV von 3 l je Woche für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. ⁷Soweit ein Grundstück sowohl von privaten Haushaltungen als auch von Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt wird, muss mindestens ein Gesamtvolumen für die privaten Haushaltungen zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Satz 6 vorgehalten werden. ⁸Der Landkreis kann die Größe der zu verwendenden Restabfallbehältnisse abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, wenn die bisherige Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Restabfallbehältnissen mit 60, 80 und 120 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 80 Litern Füllraum, Restabfallbehältnissen mit 240 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 120 Litern Füllraum, sowie Restabfallbehältnissen mit 770 und 1.100 Litern wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 240 Litern Füllraum zugeteilt.
- (3) ¹Der Landkreis kann für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 auf Antrag gestatten, wenn
- a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- ²Einer der Anschlusspflichtigen muss sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichten. ³Die Anschlusspflichtigen in der Abfallgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 1 festlegen.
- (5) ¹Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4, die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sowie die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücksberechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Abfallsäcke sind fest verschlossen zur Abholung bereitzustellen. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restabfall werden vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Werktagen, in der Regel zeitversetzt um jeweils einen Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 und 6 erforderlich wären.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 7. Abfälle bei Entsorgungseinrichtungen anliefert, obwohl er dazu nicht berechtigt (§ 5) ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 29.1.2008 und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land zum 1. April 2019 in Kraft. ²Die Satzung vom 29.1.2008 tritt dann zum 31.3.2019 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. August 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei Verwendung von Restabfall- oder Windsäcken nach § 5 Abs. 5 ist der Erwerber, bei Selbstanlieferungen von Abfällen nach § 5 Abs. 9 sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührentatbestand

¹Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises erhoben. ²Beginn und Ende der Benutzung sind dem Landkreis oder seinem Beauftragten anzuzeigen. ³Als Anzeigen gelten die Annahme bzw. Rückgabe der Behälter.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restabfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restabfall- bzw. Windsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm oder jeweiliger Maßeinheit.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:

1.	bei einer Müllnormtonne	60 Liter	112,80 €
2.	bei einer Müllnormtonne	80 Liter	139,30 €
3.	bei einer Müllnormtonne	120 Liter	192,30 €
4.	bei einer Müllnormtonne	240 Liter	367,90 €
5.	bei einem Müllnormgroßbehälter	770 Liter	1.120,10 €
6.	bei einem Müllnormgroßbehälter	1.100 Liter	1.557,40 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:

1.	bei einer Müllnormtonne	60 Liter	73,00 €
2.	bei einer Müllnormtonne	80 Liter	86,30 €
3.	bei einer Müllnormtonne	120 Liter	112,80 €
4.	bei einer Müllnormtonne	240 Liter	208,90 €

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehältnisse jährlich:
- | | | | |
|----|--------------------------------|-------------|------------|
| 1. | bei einem Müllnormgroßbehälter | 770 Liter | 2.140,40 € |
| 2. | bei einem Müllnormgroßbehälter | 1.100 Liter | 3.014,90 € |
- (4) Die Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 3 umfasst jeweils bei einer Müllnormtonne mit 60, 80 und 120 Litern auch eine Biotonne mit 80 Litern, bei einer Müllnormtonne mit 240 Litern auch eine Biotonne mit 120 Litern und bei Müllnormgroßbehältern mit 770 und 1.100 Litern auch eine Biotonne mit 240 Litern.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt pro Sack:
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für Restabfall mit 70 Liter Fassungsvermögen | 4,00 € |
| 2. | für Windeln und Inkontinenzabfälle mit 70 Liter Fassungsvermögen | 1,10 € |
- (6) Die Gebühr für zusätzliche zugelassene Restabfallbehältnisse (Saisonbehälter) beträgt bei 14-tägiger Leerung bei einer Mindestleerdauer von 5 Kalendermonaten pro Kalenderjahr:
- | | | | | |
|----|-------------------------|-----------|----------|---------------------------------------|
| 1. | bei einer Müllnormtonne | 60 Liter | 31,40 € | und 6,60 € für jeden weiteren Monat, |
| 2. | bei einer Müllnormtonne | 80 Liter | 41,90 € | und 8,80 € für jeden weiteren Monat, |
| 3. | bei einer Müllnormtonne | 120 Liter | 62,80 € | und 13,30 € für jeden weiteren Monat, |
| 4. | bei einer Müllnormtonne | 240 Liter | 125,70 € | und 26,50 € für jeden weiteren Monat. |
- (7) ¹Auf schriftlichen Antrag ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. ²Die Ermäßigung beträgt jährlich:
- | | | | |
|----|--------------------|-----------|---------|
| 1. | bei einer Biotonne | 80 Liter | 25,00 € |
| 2. | bei einer Biotonne | 120 Liter | 40,00 € |
| 3. | bei einer Biotonne | 240 Liter | 80,00 € |
- (8) Zusätzliche, über die Anspruchsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung hinausgehende Behältnisse für Altpapier (Papiertonnen) sind unentgeltlich.
- (9) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten überlassenen Abfällen zur Beseitigung bei den hierfür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen beträgt bei:
- | | | | |
|----|---|----------------------|---------|
| 1. | Sperrmüll und anderen Abfällen zur thermischen Behandlung: | | |
| - | bis 100 kg | pauschal | 15,00 € |
| - | bei mehr als 100 kg | je angefangene 10 kg | 2,00 € |
| 2. | künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF) und asbesthaltigen Inertabfällen: | | |
| - | bis 100 kg | pauschal | 22,00 € |
| - | bei mehr als 100 kg | je angefangene 10 kg | 3,00 € |
| 3. | inerten Abfällen, die die Zulassungskriterien der Deponieklasse I der Deponieverordnung erfüllen: | | |
| - | bis 100 kg | pauschal | 11,00 € |
| - | bei mehr als 100 kg | je angefangene 10 kg | 1,50 € |
- ²Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € je Personalstunde und 76,00 € je Maschinenstunde erhoben.
- (10) ¹Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnissen ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. ²Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 34,00 € pro Vorgang. ³Für Um- oder Abmeldungen bei denen trotz Terminmitteilung keine ordnungsgemäße Bereitstellung des Restabfall- oder/und Wertstoffbehältnisses durch den Anschlussnehmer erfolgt, beträgt die Gebühr für die erfolglose Um- oder Abmeldung 34,00 € pro Vorgang. ⁴Für den Ersatz von im Sinne § 15 Abs. 5 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung beschädigter oder abhanden gekommener Behälter beträgt die Gebühr 34,00 € pro Vorgang.
- (11) ¹Für Behältnisse, die mit einem Schlosssystem ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 16,00 € pro Behälter erhoben. ²Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von 50,00 € pro Behälter erhoben. ³Für Bioabfalltonnen, die mit einem Filterdeckel ausgestattet erstmalig gestellt werden, wird eine einmalige Gebühr von 23,00 € erhoben. ⁴Für die Nachrüstung eines bereits auf dem Grundstück befindlichen Behältnisses mit einem Filterdeckel wird eine einmalige Gebühr von 57,00 € erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestandes bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestandes nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Monats, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

- (2) Bei Verwendung von Säcken im Sinne des § 5 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 5 Abs. 9) entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 5 Abs. 10 und 11 entsteht die Gebührenschuld mit Durchführung des Vorgangs.
- (5) Bei Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch den Landkreis bzw. durch dessen Beauftragten.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei der Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei gebührenpflichtigen Änderungen der Behälter wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 26.11.2001, zuletzt geändert am 19.12.2017, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land zum 1. April 2019 in Kraft. ²Die Satzung vom 26.11.2001 tritt dann zum 31.3.2019 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. August 2018
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die erste Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 30.7.2018 die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ beschlossen.

Erweiterungsgründe

Zur Weiterführung der städtebaulichen Aufwertung des Programmgebietes soll die Lücke zwischen den Gebieten „Mitterfeld“ (Soziale Stadt) und Bahnareal und Innenstadt (Stadtumbau West) geschlossen werden.

Im Schnittpunkt zwischen dem westlich angrenzenden Wohngebiet, der Innenstadt und den Freizeitbereichen sind mit städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zahlreiche Synergien sowohl für die Stärkung des Zentrums als soziale Mitte der Stadt, als auch für die Aufwertung der innenstadtnahen Wohnanlagen zu erwarten.

Die geplante Maßnahme ist sowohl aus Sicht der Innenstadtentwicklung als auch aus Sicht der Aufwertungsstrategie im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ein zentraler Baustein. Es handelt sich lediglich um eine nachträgliche Erweiterung des Sanierungsgebietes, weshalb auf eine Vorbereitende Untersuchung verzichtet wird. Gemäß § 141 Abs. 2 BauGB liegen hinreichende Beurteilungskriterien vor.

Der Stadtrat hat am 30.7.2018 den Satzungsentwurf sowie den Begründungsentwurf jeweils in der Fassung vom 20.7.2018 gebilligt sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 139 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Satzungsentwurf, der Lageplan in der Fassung vom 23.7.2018, in dem der für die Erweiterung vorgesehene Bereich gekennzeichnet ist, sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom

Montag, 12. September 2018 bis einschließlich 15. Oktober 2018

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, auf dem Flur während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der **Rubrik Aktuelles / Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen in den Zimmern Nr. 201 sowie Nr. 202 zu den allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Mitterfeld“ unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 30. August 2018
Stadt Freilassing

Gottfried Schacherbauer, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

„1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Punschern“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.6.2018 die Aufstellung der „1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Punschern“ beschlossen. Mit der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung, westlich von Punschern, anschließend an die St 2103, geschaffen werden.

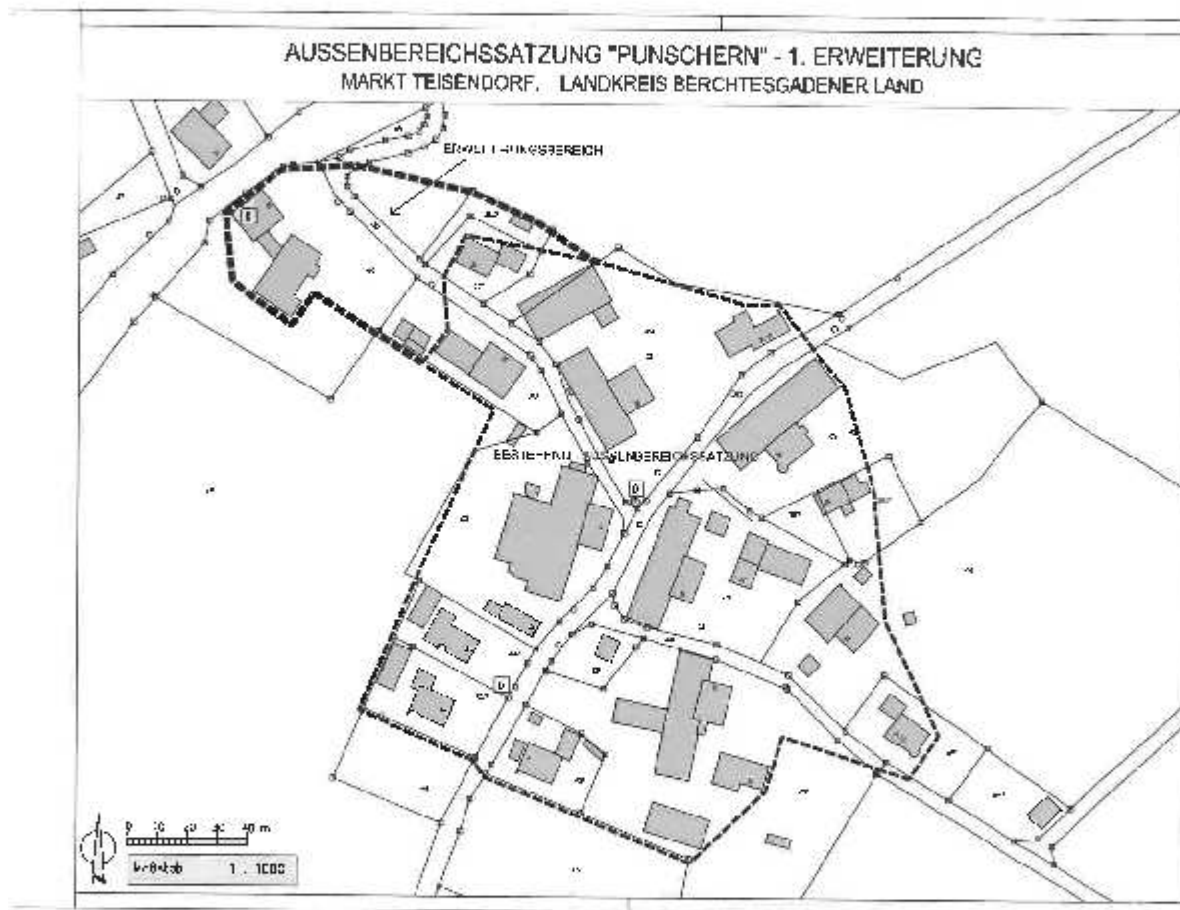
Der Entwurf der Planung mit Begründung liegt in der Zeit vom

12. September 2018 bis 12. Oktober 2018

öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Teisendorf, den 4. September 2018
Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister



Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 6. August 2018 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 7. Mai 2018 des Architekten Sten Brunkel aus Linz.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Loh“ und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 30. August 2018
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
